



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

33. Jahrgang | 20. Oktober 2026 | Ausgabe 10



EINE BUNTE UND ERLEBNISREICHE HERBSTWOCHE IM KINDERGARTEN

Bei uns im Kindergarten stand alles im Zeichen des Herbstes. Eine ganze Woche lang drehte sich alles um die bunte Jahreszeit, ihre Schätze und natürlich um gemeinsames Erleben, Entdecken und Genießen. Mit viel Freude und Begeisterung waren unsere Kinder dabei. Gemeinsam haben wir u. a. leckere Kuchen gebacken, eine wärmende Suppe gekocht und frische Salate geschnitten. Dabei wurde fleißig gerührt, geschnippelt, geknetet und natürlich auch neugierig probiert. Der Spaß kam dabei nicht zu kurz und überall duftete es köstlich.

Ein ganz besonderer Höhepunkt waren die zahlreichen, liebevoll gestalteten Erntekörbchen, die unsere Kinder mit in den Kindergarten brachten. Gefüllt mit herbstlichen Schätzen, sorgten sie für eine wunderschöne herbstliche Atmosphäre. **Ein großes und herzliches Dankeschön gilt allen Eltern und Familien für die vielen tollen Herbstkörbchen!**

Es war eine rundum gelungene Woche voller schöner Erlebnisse, leckerer Düfte und fröhlicher Momente.

Das Bosenhofteam

AMTLICHER TEIL

Die Firma HELI Bau informiert

Baumaßnahme Poststraße Neukirchen

Ab dem 20. Oktober bis 29. Oktober 2026 werden wir den Asphalt in der Poststraße einbauen. Die Straße ist von der Nr. 1 (Kreuzung Gartenstraße) bis zur Pleißenbrücke voll gesperrt. Die Zufahrt zu den Garagen und die Befahrung des Baubereiches ist für diesen Zeitraum nicht mehr möglich.

Alle Rampen in die Grundstückseinfahrten werden zurückgebaut und das Bitumenhaftmittel auf die Straße aufgetragen.

Durch die Vollsperrung der Poststraße sind die Grundstücke nur zu Fuß erreichbar. Bitte nutzen Sie die Parkmöglichkeiten außerhalb des Baufeldes.

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen findet **am Mittwoch, dem 28. Oktober 2026, 19:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Neukirchen statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss zur Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Aufnahme von Kommunaldarlehen aus den Kreditermächtigungen der Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen/Pleisse für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
Beschlussvorlage Nr. 039/2026
3. Beschluss des Sitzungskalenders für den Gemeinderat und die Ausschüsse für das Jahr 2027
Beschlussvorlage Nr. 040/2026
4. Verschiedenes

nichtöffentlicher Teil:

5. Verschiedenes

Neukirchen, 20. Oktober 2026

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



IMPRESSUM

Hrsg. Gemeindeverwaltung Neukirchen
V.i.S.d.P. Ines Liebold, Bürgermeisterin
Layout NICOLAUS & Partner Ing. GbR
Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an
Gemeindeverwaltung Neukirchen | Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen
Tel. 03762 95240 | E-Mail gemeinde@neukirchen-pleisse.de
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR | Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz
Tel. 034496 60041 | E-Mail neukirchen@nico-partner.de

Auflage 2.060

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 29. September 2026

Beschluss Nr. 032/2026

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2025 des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen/Pleisse zum 31. Dezember 2025 mit einem Jahresgewinn von 68.647,46 € und einer Bilanzsumme von 3.564.088,20 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 033/2026

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt, den Jahresgewinn 2025 des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen/Pleisse in Höhe von 68.647,46 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 034/2026

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen/Pleisse für das Jahr 2025.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 035/2026

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die unbefristete Niederschlagung von offenen Forderungen des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen/Pleisse im Wirtschaftsjahr 2026 gemäß der Erläuterung in Höhe von 2.831,42 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 036/2026

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Vergabe zur Nachrüstung einer hydraulischen Ladebordwand am Einsatzfahrzeug „UNIMOG“ der Feuerwehr Neukirchen, an den wirtschaftlichsten Bieter: Kotschenreuther Fahrzeugbau Jahnsdorf GmbH & Co. KG, Neukirchner Straße 1 a, 09387 Jahnsdorf, zum Angebotspreis von 20.325,20 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 037/2026

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neukirchen/Pleisse vom 29. September 2026 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 038/2026

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den 6. Nachtrag der Firma Tief- und Landschaftsbau Gamper, Leipziger Straße 223 a in 08451 Crimmitschau, für das Bauvorhaben: Errichtung eines Multifunktionsplatzes auf dem Gelände der ehemaligen Spinnerei – Los 001 Landschaftsbauarbeiten in Höhe von 34.035,05 €, für den Einbau einer Rigole zur Regenwasserrückhaltung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Bekanntmachung

der Beschlüsse Nr. 032/2026 und Nr. 033/2026 des Gemeinderates Neukirchen vom 29. September 2026

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2025 des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen und Vortrag des Jahresgewinnes 2025 in Höhe von 68.647,46 € auf neue Rechnung.

Bestätigungsvermerk

des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb

Wohnungs- und Gebäudeverwaltung, Neukirchen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wohnungs- und Gebäudeverwaltung, Neukirchen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Wohnungs- und Gebäudeverwaltung, Neukirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigegefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigegefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht

den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. ►

Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stollberg, 17. August 2026

M2 Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Böckmann, Wirtschaftsprüfer

Matthias Neumann, Wirtschaftsprüfer

Hinweis: Gem. § 34 Abs. 2 SächsEigBVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht 2025 des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ in der Zeit **vom Donnerstag, 22. Oktober, bis Freitag, 30. Oktober 2026**, im Zimmer 3 der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag 07:00 – 11:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag 07:00 – 11:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch 07:00 – 11:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
 Donnerstag 07:00 – 11:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
 Freitag 07:00 – 11:00 Uhr

Neukirchen, 20. Oktober 2026

Ines Liebold
 Ines Liebold, Bürgermeisterin



Bekanntmachung

des Beschlusses Nr. 037/2026 des
 Gemeinderates Neukirchen vom 29. September 2026

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 29. September 2026

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), und § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat Neukirchen in seiner Sitzung am 29. September 2026 nachfolgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung: Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form bei Funktionsbezeichnungen verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Begriff und Gliederung

(1) Die Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortswehren:

Neukirchen/Pleiße • Lauterbach • Dänkritz

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr“ mit den beigefügten Ortsnamen.

(3) In jeder Ortswehr besteht eine aktive Abteilung. Neben dieser kann eine Kinder- und Jugendfeuerwehr, eine Frauenabteilung und eine Alters- und Ehrenabteilung bestehen.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:

- a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,
- b) Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,
- c) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,
- d) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,
- e) rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die integrierten Regionalleiststellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
- f) Förderung der Brandschutzerziehung,
- g) Einsatzberichterstattung,



- h) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und
- i) der Stellung von Brandsicherungswachen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

(3) Entsprechend den Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes werden der Gemeindefeuerwehr die Aufgaben des Wasserwehrdienstes übertragen. Näheres dazu regelt die Wasserwehrsatzung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße.

(4) Bei Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben entsprechend § 16 SächsBRKG kann die Gemeindefeuerwehr freiwillige Aufgaben, insbesondere Hilfs- und Sachleistungen, übernehmen wie:

- Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen nötig ist.
- Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen für den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie
- den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Abweichend hiervon gelten die Festlegungen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Einzugsbereich der Gemeinde Neukirchen/Pleiße wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Personen nicht im Einzugsbereich der Gemeinde Neukirchen/Pleiße wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.

(3) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,
- die Mitgliedschaft in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetz festgestellt hat, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindegewehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Ortswehrleiters. Neu aufgenommene Mitglieder werden durch Unterschrift verpflichtet.

(5) Jeder Angehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Feuerwehr einen Dienstaussweis.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Bürgermeister. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung nach § 3 Absatz 1 schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.

(2) Die feuerwehrafachliche Prüfung des Antrags auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Absatz 5 SächsBRKG erfolgt durch den Gemeindegewehrleiter; sofern dieser selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

(3) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:

- a) die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
- b) die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
- c) das Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum,
- d) nicht mehr gegebene charakterliche Eignung im Sinne des § 3,
- e) wiederholt nicht pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 5 Abs. 5.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der oder die Betroffene ist vor den Entscheidungen anzuhören.

(5) Ein Angehöriger im Feuerwehrdienst, der seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat das unverzüglich dem Leiter seiner Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen.

(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad, die zuletzt ausgeübte Funktion sowie den Grund des Ausscheidens erhalten.

(7) Beim Ausscheiden aus der Feuerwehr sind die überlassenen Uniform- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrdienstausweis und alle im persönlichen Besitz befindlichen dienstlichen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

Kommt der Feuerwehrangehörige innerhalb von 3 Monaten nach seinem Ausscheiden der Rückgabepflicht nicht nach, so wird durch die Gemeindeverwaltung Regressanspruch gestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen einer Ortsfeuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Kinder- und Jugendfeuerwehren, haben das Recht, den ehrenamtlichen Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter und den Kinder- und Jugendfeuerwehrwart sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 Absatz 3 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen. Der dabei entstehende Lohnausfall wird gemäß § 62 SächsBRKG durch die Gemeindeverwaltung erstattet.

(3) Gemeindefeuerleiter und Ortswehrleiter, ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Kinder- und Jugendfeuerwehrwart und Angehörige der Ortsfeuerwehren, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres dazu regelt die Entschädigungssatzung der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Pleisse.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,

- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Einrichtungen und Einsatzfahrzeuge gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und

- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.

(6) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Ortsfeuerwehren sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

(7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als einer Woche dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tag zu entschuldigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minderschweren Fällen kann der Gemeindefeuerleiter:

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 4 androhen.

Dies gilt auch für die sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. § 18 Absatz 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.

§ 6 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 8. Lebensjahr.

(2) Die Vorschriften des § 7 dieser Satzung gelten sinngemäß.

(3) Die Bildung kombinierter Kinder- und Jugendfeuerwehren ist möglich.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) In den freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren gebildet werden. Die Jugendabteilungen führen den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 bis 9 SächsBRKG gelten entsprechend. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. ►

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- in den aktiven Feuerwehrdienst bei Vollendung des 16. Lebensjahres übernommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(5) Über Entlassung oder Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart. Hier gelten entsprechend sinngemäß die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung.

(6) Mitglieder der Jugendfeuerwehren haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendfeuerwehren regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

(7) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der jeweiligen Ortswehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Er muss Angehöriger der aktiven Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart wird durch die Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(8) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr für die Nachwuchsarbeit ist der jeweilige Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Ortswehrleitung einzubeziehen und nimmt an den Sitzungen der Ortswehrleitung teil.

(9) Die Dienstdurchführung der Jugendfeuerwehren liegt in der Verantwortung der Jugendfeuerwehrwarte.

§ 8 Frauenabteilung

(1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine Frauenabteilung bilden. Sie führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Frauengruppe sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- körperliche und geistige Tauglichkeit.

(3) Die Bewerberin muss ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neukirchen/Pleisse haben.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortswehrleitung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung der Leiterin der Frauengruppe.

(5) Die Frauengruppe wählt eigenverantwortlich ihre Leiterin.

(6) Die Leiterin der Frauengruppe vertritt deren Interessen in der Ortswehrleitung.

(7) Dem Ausscheiden aus der Frauengruppe kann auf Antrag und nach Anhörung der Gründe durch die Ortswehrleitung stattgegeben werden.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden oder dauernd dienstunfähig geworden sind und keine gegenteilige Erklärung abgeben.

(2) Die Ortswehrleitung kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehren den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn sie 25 Dienstjahre vollendet haben oder der Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen werden von den Angehörigen in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Ortsfeuerwehrausschüsse verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Gemeinde Neukirchen/Pleisse besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehren berufen und davon wieder abberufen.

§ 11 Organe der Feuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr,
- die Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- die Gemeindewehrleitung,
- die Ortswehrleitungen.

§ 12 Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleisse durchzuführen. Jede Ortsfeuerwehr entsendet acht Kameraden zur Hauptversammlung. Die Ortswehrleiter nehmen von Amts wegen teil.

(2) Der Jahreshauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleisse, soweit zu ihrer Beratung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Gemeindewehrleiter hat einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleisse im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(3) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleisse schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert

wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß § 12 Absatz 1 (zu Entsendenden) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 13 Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung aller Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung ist jeweils im ersten Quartal des Jahres durchzuführen.

(2) Der Jahreshauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht für ihre Beratung und Entscheidung andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Ortswehrleiter hat in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Außerdem ist über alle die Ortsfeuerwehr betreffenden Ereignisse und Entscheidungen zu informieren.

(4) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist durch den Ortswehrleiter innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Ortsfeuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister bekanntzugeben.

(5) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ortsfeuerwehrangehörigen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben kein Stimmrecht.

(6) Der Ortswehrleiter hat das Recht, bei Notwendigkeit, besonderen oder schwerwiegenden Ereignissen, welche die Ortsfeuerwehr betreffen, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr einzuberufen.

(7) Der Bürgermeister hat das Recht, die Durchführung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr zu fordern.

(8) Die Jahreshauptversammlung wählt die Ortswehrleitung und den Kinder- und Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr.

(9) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches dem Gemeindewehrleiter vorzulegen ist.

(10) An der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr kann eine Abordnung der Jugendfeuerwehr teilnehmen.

§ 14 Gemeindewehrleitung

(1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter an. Angehörige der Gemeindewehrleitung können nicht gleichzeitig Leiter oder Stellvertreter einer Ortsfeuerwehr sein.

(2) Die Gemeindewehrleitung wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Durch die Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße kann ein hauptamtlicher Gemeindewehrleiter angestellt werden. In diesem Fall entfällt die Wahl nach Satz 1 für diese Dienststellung.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer der Amtszeit zu berufen.

(5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, ist vom Bürgermeister ein geeigneter Feuerwehrangehöriger mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu bestellen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße entsprechend den Feuerwehr-Dienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu koordinieren,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,



- die Tätigkeit der von ihm bestellten Gruppenführer, Maschinisten und Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr Neukirchen/Pleiße hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben, insbesondere des Brandschutzes, übertragen.

(8) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen nach Zustimmung durch den Gemeinderat durch den Bürgermeister abberufen werden.

§ 15 Ortsfeuerwehrleitungen

(1) Zu den Ortsfeuerwehrleitungen gehören der Ortswehrleiter und ein oder zwei Stellvertreter. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter.

(2) Die Ortswehrleitung wird von der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Steht nur ein Kandidat für jedes Amt zur Wahl, so kann mit Einverständnis der Jahreshauptversammlung eine offene Wahl erfolgen.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. § 17 Absatz 3 SächsBRKG gilt entsprechend.

(4) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter sind nach der Zustimmung des Gemeinderates durch den Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

(5) Die Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl und zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, ist vom Bürgermeister nach Anhörung der Wehr ein geeigneter Feuerwehrangehöriger mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr zu bestellen.

(6) Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen nach Anhörung der Ortswehrleitung und mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Wahl und Berufung des Nachfolgers.

(7) Die Ortswehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren verantwortlich und haben die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragene Aufgaben zu erfüllen. Sie haben insbesondere:

- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften und Erfordernissen entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehren hinzuwirken,
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehren entsprechend den FwDV hinzuwirken,
- die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu kontrollieren,
- die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen,
- die Tätigkeit der Gerätewarte der Ortsfeuerwehr zu kontrollieren und
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffen, dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen.

(8) Die Ortswehrleiter können Feuerwehrangehörige mit Sonderaufgaben betrauen, welche nicht zum üblichen Aufgabengebiet des Feuerwehrangehörigen gehören und über das übliche Maß hinausgehen.

(9) Der Bürgermeister kann den Ortswehrleitern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(10) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter haben ihrem Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(11) Die Ortswehrleiter können ihren Stellvertretern bestimmte Aufgabengebiete vollständig übertragen.

(12) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, nach Durchführung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren und nach Zustimmung des Gemeinderates durch den Bürgermeister abberufen werden.

§ 16 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter, den Leitern der Ortsfeuerwehren, deren Stellvertretern sowie den Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wählt entsprechend den Festlegungen des § 14 Abs. 2 und 3 und § 18 Absätze 1 und 2 die Gemeindewehrleitung. Abweichend von Abs. 3 müssen bei der Wahl der Gemeindewehrleitung zwei Drittel aller Stimmberechtigten des Gemeindefeuerwehrausschusses anwesend sein. Dabei muss jede Ortswehr mit mindestens einem Kameraden vertreten sein.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat zweimal jährlich zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Als Ladungsfrist gilt die entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates Neukirchen/Pleiße festgelegte Frist zur Einberufung der Sitzungen des Gemeinderates.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei der Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Der Bürgermeister und die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren sind zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Bürgermeisters.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 17 Ortsfeuerwehrausschüsse

(1) Die einzelnen Feuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren bestehen aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren aus bis zu sechs in den Hauptversammlungen gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Stellvertreter der Ortswehrleiter und Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen der Ortsfeuerwehrausschüsse teil.

(2) Die Ortsfeuerwehrausschüsse sollen viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Als Ladungsfrist gilt die entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates Neukirchen festgelegte Frist zur Einberufung der Sitzungen des Gemeinderates.

Ein Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder, bei Angabe der geforderten Tagesordnung, verlangen. Die Ortsfeuerwehrausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen der Ortsfeuerwehrausschüsse einzuladen.

(4) Die Ortsfeuerwehrausschüsse sind beratende Organe ihrer Ortswehrleitung. Sie behandeln Fragen der Finanzplanung der Ortsfeuerwehren sowie der Dienst und Einsatzplanung.

(5) Beschlüsse der Ortsfeuerwehrausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen der Ortsfeuerwehrausschüsse sind nicht öffentlich. Über die Beratungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 18 Wahlen

(1) Bei der Wahl der Gemeindewehrleitung sind die Angehörigen des Gemeindefeuerwehrausschusses stimmberechtigt. Die Wahl der Gemeindewehrleitung wird nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten durchgeführt. Dabei muss jede Ortswehr mit mindestens einem Kameraden vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, so wird eine zweite Wahlversammlung anberaumt, welche unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Die Gemeindewehrleitung wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen der Gemeindewehrleitung sind mindestens vier Wochen zuvor, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Neukirchen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(3) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen der Ortswehrleitung sind mindestens zwei Wochen zuvor, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind.

(4) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(5) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die jeweilige Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.

(6) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(7) Die Wahl der Leiter und Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



(8) Die Wahl der Mitglieder eines Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 19 Gruppenführer, Maschinisten und Gerätewart

(1) Als Gruppenführer werden aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt, die über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen und die entsprechenden Lehrgänge an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder einer vergleichbaren Einrichtung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Als Maschinisten werden aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt, die:

- über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen,
- eine entsprechende Führerscheinklasse besitzen,
- eine Maschinistenausbildung absolviert haben und
- über die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Führung eines Einsatzfahrzeuges verfügen.

(3) Die Gruppenführer und Maschinisten werden nach Vorschlägen der Ortswehrleitung durch den Gemeindefeuerwehrleiter auf unbestimmte Zeit bestellt. Nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses kann der Gemeindefeuerwehrleiter die Bestellung jederzeit widerrufen.

(4) Die Gruppenführer und Maschinisten führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

(5) Durch Vorschlag der Ortswehrleitung kann der Gemeindefeuerwehrleiter einen Gerätewart für die Ortsfeuerwehr bestellen.

(6) Für die Gerätewarte ist eine funktionsbezogene Qualifikation erforderlich. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten.

Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 20 Schriftführer

(1) Der Schriftführer der Gemeindefeuerwehr wird durch den Gemeindefeuerwehrausschuss bestellt. Er fertigt Protokolle zu den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses, zu den Jahreshauptversammlungen der Gemeindefeuerwehr und auf Anweisung des Gemeindefeuerwehrleiters bei anderen Anlässen.

(2) Die Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrleitungen auf unbestimmte Zeit bestellt. Sie fertigen Protokolle zu den Sitzungen der Ortsfeuerwehren,

zu den Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehr und auf Anweisung der Ortswehrleiter bei anderen Anlässen. Die Schriftführer können mit dem Führen der Chronik der Ortsfeuerwehren beauftragt werden.

§ 21 Dienstorganisation

(1) Der Dienst wird entsprechend dem bestehenden Jahreshauptplan durchgeführt.

(2) Zur Durchsetzung von Festlegungen erlassen die Ortswehrleiter Dienstanweisungen.

(3) Zur jederzeitigen Information aller Feuerwehrangehörigen über Angelegenheiten des Dienstes und des Feuerwesens werden die erforderlichen Informationen durch die Ortswehrleiter schriftlich oder elektronisch bekanntgegeben.

§ 22 Aus- und Fortbildung

(1) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sind die jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV).

Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

(2) Jedem geeigneten Feuerwehrangehörigen steht die Möglichkeit zur Weiterbildung offen. Bei entsprechenden Abschlüssen von Lehrgängen ist die Entwicklung zum Truppenführer, Gruppenführer, Maschinisten oder anderen Spezialkräften möglich.

§ 23 Dienstlaufbahn

in den Freiwilligen Ortsfeuerwehren

(1) Feuerwehrangehörige können bei Erreichung der geforderten Qualifikationsabschlüsse befördert werden.

(2) Die zu erreichenden Dienstgrade richten sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO).

§ 24 Dienstdurchführung

(1) Im Einsatz, im Dienst und bei der Ausbildung gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelleitung.

(2) Unstimmigkeiten werden grundsätzlich nach Einsatz-, Dienst- oder Ausbildungsende in nicht öffentlichen Bereichen geklärt.

(3) Jeder Feuerwehrangehörige ist zur Ausführung der gegebenen Befehle und Weisungen auf Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehr-Dienstvorschriften verpflichtet.

§ 25 Versicherung und Unfälle

(1) Jeder Feuerwehrangehörige und Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehren ist gesetzlich durch die Unfallkasse Sachsen versichert.

(2) Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit des Feuerwehrangehörigen nach sich ziehen, sind unverzüglich dem Ortswehrleiter mitzuteilen.

(3) Kleinere Verletzungen sind unbedingt schriftlich zu erfassen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neukirchen vom 9. Juni 2010 außer Kraft.

Neukirchen, den 29. September 2026

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die Vorschriften des § 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL



FREIWILLIGE FEUERWEHR NEUKIRCHEN

Absage „Schiedelhof im Kerzenschein“

Der Feuerwehrverein Neukirchen/Pleiße e. V. informiert, dass die geplante Veranstaltung am 7. November 2026 – „Schiedelhof im Kerzenschein“ – entfällt.



DRK BLUTSPENDEDIENTST

Blutspendetermine im November

Montag, 16.11.2026 **13:00 – 18:30 Uhr**

Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste
Zwickauer Straße 51

Mittwoch, 25.11.2026 **15:00 – 18:30 Uhr**

Werdau, Stadthalle, Crimmitschauer Str. 7

Weitere Informationen unter www.blutspende.de.

Ihr DRK-Blutspendedienst



KINDERGARTEN „BOSENHOF“



KRABELTREFF

Krabbelgruppe im Kindergarten Bosenhof

ab 13. November 2026
14-tägig

von 9.30 – 11.00 Uhr

Für Kinder von 0-3 Jahren

Egal ob mit Mama, Papa, Oma oder Opa
jedes Kind ist herzlich willkommen.

Es ist Zeit für erste Kontakte,
Gespräche und viele offene Fragen.

Anmeldung unter
kita.bosenhof@neukirchen-pleisse.de
 03762 3378



Heimatkaler 2027

Der neue Heimatkaler 2027 ist druckfrisch in den Größen DIN A4 und DIN A3 eingetroffen und der Verkauf hat begonnen. Trotz der gegenwärtigen Krisen konnten wir die Preise stabil halten. In diesem Jahr sehen Sie im Kalender Gegenüberstellungen historischer und aktueller Ansichten. Die Auswahl der historischen Ansichten führten wie in den vergangenen Jahren einige Vereinsmitglieder durch. Fotos der aktuellen Ansichten wurden von Ronny Wendler und Lutz Trommer erstellt. Die Gestaltung des Kalenders lag wieder in den Händen von Lutz Trommer, die Bildtexte wurden von verschiedenen Vereinsmitgliedern erstellt. Erhältlich sind die Kalender in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, im Blumenhaus „Am Anger“, im Gasthof Lauterbach, im Kindergarten „Bosenhof“, in Erdi's Blumenlädchen und in der Buchhandlung Würker in Crimmitschau.

START

unser Crosslauf am 11.09.2026

wir fuhren mit einem sonderbus zum crosslauf in den sahnepark. Es waren ungefähr 20 Kinder aus unserer schule dabei. Die Strecke war ein kilometer lang. wir liefen am sahnbad los es wurde ganz schön gedrängelt. man musste schon viel puschen. unsere schule hat 4 medaillen errungen. Danach fuhren wir wieder mit dem bus zurück. wir freuen uns schon auf nächstes jahr!

Euer Eddi und Alex



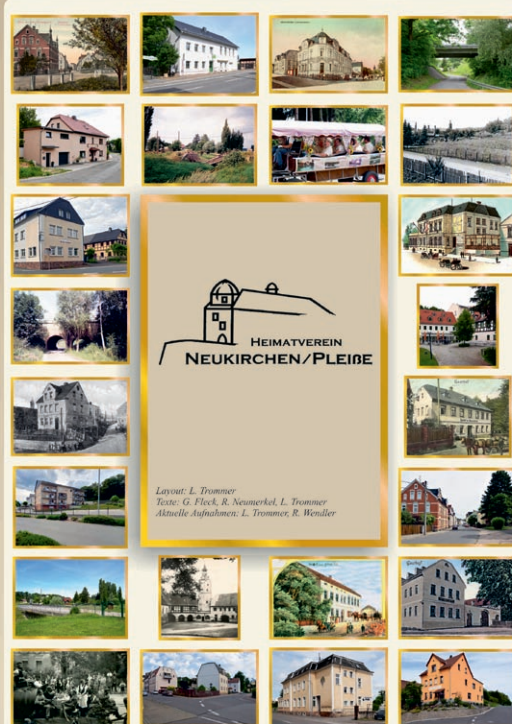
Radausbildung vom 7.-10.9.26

Die Radausbildung ging 4 Tage lang. Es war mega cool. Es war auch ein Polizist da. Wir wurden in zwei Gruppen aufgeteilt. Der Polizist hieß Herr henk, er hat immer voll cool Spaß gemacht. Er hat uns ganz viel beigebracht. Wir haben sie gut absolviert und 3 aus unserer klasse waren die besten. Am letzten Tag waren wir alle nervös, aber am Ende hat es jeder geschafft. Es hat sich jeder über das ergebnis gefreut.



Lilly 42

Heimatkaler 2027



Historische und aktuelle Ansichten

Sollten Sie in Ihrem Fundus historische Postkarten oder andere Ansichten von Neukirchen inkl. Ortsteilen besitzen, sprechen Sie uns bitte an. Wir fertigen auch Kopien und Sie behalten Ihre wertvollen Darstellungen. Für weitere Ausgaben des Heimatkalers suchen wir natürlich immer neue Motive.

Ramona Trommer, i. A. des Vorstandes



VFB e. V.
VIELFALT FÜR BÜRGER e. V.

5. Ausstellung in der Gräfenmühle

„Berührung“ – so lautet der Titel der aktuellen Ausstellung, die der Mal- und Zeichenzirkel und der Fotozirkel des VFB e. V. erstmals gemeinsam mit einer weiteren Künstlerin in den Räumlichkeiten der Kulturscheune des Landschaftspflegeverbandes Westsachsen e. V. präsentieren. Den Anstoß dafür gab Grit Aschmoneit. Von ihr stammt auch die Idee für den Ausstellungstitel, der bei allen Beteiligten Anklang fand.



Klaus Pöpperl, Grit Aschmoneit und Gudrun Wanke
bei der Vernissage

Die 42-Jährige arbeitet in der Gräfenmühle als Bürokauffrau in der Buchhaltung. Bereits seit vielen Jahren zeichnet und fotografiert Grit Aschmoneit leidenschaftlich gern und so begann sie im Jahr 2018 ein Fernstudium zur Grafikdesignerin.

Seitdem beschäftigt sie sich parallel noch mit Fotodesign und ließ dabei eine Idee reifen, welche jetzt umgesetzt werden soll. Grundlage dazu war ein Semesterthema, aus dem sie Schritt für Schritt das Konzept für eine Ausstellung entwickelte. Mit dem Titel „Berührung“ hat sie dazu ein sehr vielseitiges Thema gewählt, das vielfältige Möglichkeiten für Motive bietet.

Für Grit Aschmoneit, die auch sehr eng mit der Natur verbunden ist, war der hobbymäßige Werdegang und das autodidaktische Aneignen von Wissen ein wichtiger Lernprozess. Gerade beim Fotografieren in der Natur, so beschreibt sie es, kann man mit verschiedenen Lichtverhältnissen – von sonnig, schattig, bewölkt bis trüb und nebelig – die Schönheit der Natur zum Ausdruck bringen.

Anfang des Jahres nahm sie schließlich Kontakt zum VFB, speziell zum MuZZ (Mal- und Zeichenzirkel) und Fotozirkel, auf und gemeinsam entstanden Ideen, wie ihre Pläne umgesetzt werden können. Elf Hobbyfotografen und acht Mitglieder des MuZZ präsentieren nunmehr ihre Kunstwerke in der aktuellen Ausstellung.

Grit Aschmoneit zeigt insgesamt acht Fotos, die in Werdau und im Werdauer Wald entstanden sind. Dabei bilden immer zwei Fotos eine Einheit. Das erste Foto zeigt dabei das natürliche Motiv und beim zweiten Foto wird der Mensch oder auch ein Tier mit einbezogen. Der Betrachter soll so zum Nachdenken angeregt werden, inwiefern menschliches Handeln Auswirkung auf die Natur haben kann.



Grit Aschmoneit zeigt ihre Fotografien

Die Ausstellung kann noch **bis zum 31. Dezember 2026** besucht werden. Geöffnet ist sie von **Montag bis Freitag, 08:00 bis 16:00 Uhr**, bzw. nach telefonischer Voranmeldung unter 03762 759350.

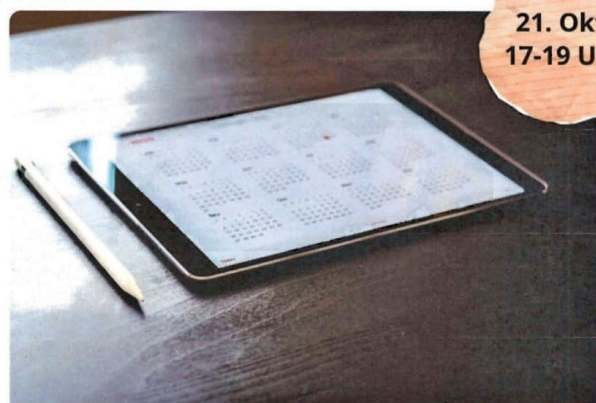
Roland Wagner

Kostenfreier Vortrag

www.mekomobil.de

Digitale Alltagshelfer: Cloud, Aufgabenmanagement & Kalender

21. Okt.
17-19 Uhr



VIELFALT FÜR BÜRGER e. V. - Begegnungsstätte
Schiedelhof 3, 08459 Neukirchen/Pleiße





KLEINTIERZÜCHTERVEREIN DÄNKRITZ-LAUTERBACH E. V.

Geflügel und Kaninchen zu bewundern

Das 130-jährige Vereinsjubiläum des Geflügelzuchtvereins 1896 Langenreinsdorf e. V. steht im Mittelpunkt der diesjährigen Vereinsschau, die **am 7. und 8. November 2026** gemeinsam mit der Vereinsschau des Kleintierzüchtervereins Dänkriz/Lauterbach stattfindet. Es ist zudem gleichzeitig die Kreisrassegeflügelschau mit angeschlossener Kreiswassergeflügelschau des Kreisverbandes Werdau. Außerdem ist eine Werbeschau der Interessengemeinschaft gesäumte Wyandotten angeschlossen.

Ermöglicht wird die Durchführung in dieser Größenordnung durch das Team von „Zweirad Kozew“, die hierfür Räumlichkeiten von 400 Quadratmetern in der ehemaligen Fabrik der „Zwirnerei Sachsenring“ in der Zwickauer Straße 91 in Crimmitschau zur Verfügung stellt. Geöffnet hat die Ausstellung, bei der jeder freien Eintritt hat, aber gern eine Spende geben kann, **am Samstag, von 09:00 bis 17:00 Uhr, und am Sonntag, von 09:00 bis 13:00 Uhr.**

Beim Geflügel werden neben Gänsen und Enten auch Hühner und Zwerghühner sowie Tauben präsentiert. Die Kaninchen sind im Rahmen der ausgerichteten Kreisschau in mittelgroßen, kleinen und Zwergrassen vertreten. Hinzu kommen noch Kurz- und Langhaarrassen. Voraussichtlich werden in diesem Jahr 100 Zuchtfreunde, darunter auch einige Jungzüchter, schätzungsweise 700 Tiere in den verschiedensten Rassen und Farbschlägen präsentieren.



Wie in den vergangenen Jahren, wird auch in diesem Jahr die Ausstellung besonders attraktiv ausgestaltet. So werden historische, bebilderte Berichte aus der regionalen Geflügelzucht präsentiert und auch eine Eier- und Körnerschau wartet auf wissbegierige Besucher. Die jüngsten Besucher dürfen sich auf einen kleinen Streichelzoo freuen.

Roland Wagner

ERSTE DÄNKRITZER FRAUENSPORTGRUPPE E. V.

30 Jahre Frauensport in Dänkriz

Auf ihr 30-jähriges Vereinsjubiläum konnte kürzlich die „Erste Dänkritzer Frauensportgruppe e. V.“ zurückblicken. „Mit derzeit 25 Mitgliedern im Altersdurchschnitt von 64 Jahren sind wir noch immer gut aufgestellt“, meint Sylvia Schubert, die von Beginn an als Chefin fungiert. Auch Ina Becker ist schon seit dieser Zeit im Vorstand dabei.

Um ein lebendiges, sportliches Vereinsleben zu gestalten, sind die Übungsleiter unentbehrlich, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausführen und sich nicht selten viele Fähigkeiten in Eigeninitiative angeeignet haben. Dazu gehören unter anderem Birgit Hilbig mit Pilates und Stuhlgymnastik, Mandy Bergbauer mit Yoga und Sylvia Schubert mit Bällen, Bändern, Togu Brasil und Salsa Aerobic. Mit Nadine Kaden (Zumba und Bauch/Beine/Po) sowie Karin Kießling (Steppbrett) ist kürzlich wieder neuer Schwung in die Truppe gekommen.



All diese sportlichen und gymnastischen Bewegungen kommen abwechselnd und natürlich altersentsprechend zum Einsatz und sorgen bei den Frauen durchaus für so manche Schweißperle.

Im Bereich Nachwuchs gibt es sowohl bei den Mitstreiterinnen als auch Übungsleitern freie Kapazitäten. Wer Lust und Laune hat, kann sich gern bei Sylvia Schubert unter Tel. 0177 4016312 melden oder auch einfach zum Schnuppern vorbeikommen: immer montags, 19:00 Uhr, im Dänkritzer Vereinshaus.

Doch das Vereinsleben besteht nicht nur aus Sport, so Karin Neef, die ebenfalls schon seit 1996 zum Verein dazugehört und seit 2015 das Amt der Schatzmeisterin innehat. Beim traditionellen Maibaumsetzen an der Feuerwehr oder beim Nachbarschaftsfest sind die Sportmädels immer aktiv dabei. Für die gesamte Organisation der Verpflegung ist hierbei Diana Piehler, Mitglied seit 2020, verantwortlich und meistert das hervorragend. Und natürlich kommt auch das kulturelle Vereinsleben nicht zu kurz!

So ist der jährliche Sommerabschluss ein fester Bestandteil im Terminplan. Dieses Jahr statteten die Frauen dem Crimmitschauer Textilmuseum einen Besuch ab und waren sehr begeistert.

Die Weihnachtsfeier gehört ebenfalls zum Jahresplan dazu. In diesem Jahr wird diese zugleich mit dem Vereinsjubiläum durchgeführt. Dazu geht es nach Vollmershain ins Bravo Eiscafé, wo der Kabarettabend unter dem Motto „Glücklich, oder schon verheiratet“ sicherlich für Lacher sorgen wird.

„Als die „Erste Dänkritzer Frauensportgruppe e. V.“ vor 30 Jahren ins Leben gerufen wurde, hätten wir nicht gedacht, dass das solange ein fester Bestandteil in unserer kleinen Gemeinde bleiben würde“, freut sich Ortsvorsteherin Marion Barth. Mit gerade mal gut 230 Einwohnern kann man darauf schon stolz sein.

„Unser großer Wunsch ist, dass sich doch noch junge Mädchen und Frauen für den Verein begeistern können, damit unsere Idee, mit Sport das Dorfleben schöner zu machen, weiterlebt und der Verein nicht irgendwann abgewickelt werden muss“, betont Sylvia Schubert abschließend.

Roland Wagner



Kirchennachrichten

Wir feiern gemeinsam Gottesdienst am:

Sonntag, 25.10.2026 – 21. Sonntag n. Trinitatis

10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst
in der Kirche Lauterbach

Samstag, 31.10.2026 – Reformationsfest

10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst
in der Lutherkirche Crimmitschau

Sonntag, 01.11.2026 – 22. Sonntag n. Trinitatis

10:15 Uhr Kirchweihfest und
Abendmahlsgottesdienst
in der Kirche Lauterbach

17:00 Uhr Familienkirche
im Gemeindehaus Neukirchen

Sonntag, 08.11.2026

10:15 Uhr Gottesdienst zum Kirchweihfest
und Taufgedächtnis
in der St.-Martins-Kirche Neukirchen

Ihre Pfarrerin Jenny Beyer



Stadt-Land-Spaß

20 Jahre Zukunftsregion Zwickau e. V.

Am 30. September 2026 feierte die Zukunftsregion Zwickau e. V., Träger der ILE-/LEADER-Region Zwickauer Land, ihr 20-jähriges Bestehen. In der Festscheune Thurm kamen mehr als 70 Gäste zusammen, darunter Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der 18 Mitgliedskommunen, Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Projektträgern, Kommunen und Zivilgesellschaft sowie langjährige Wegbegleiter und Partnerinnen aus benachbarten LEADER-Regionen.



Zu Beginn berichteten Steffen Ludwig, Dr. Pia Findeiß, Gabriele Gebhardt (geb. Fittig, erste Regionalmanagerin) und Dirk Kroe-mer (Bewilligungsbehörde) von den ersten Jahren des Vereins, durch den Abend führte Claudia Drescher.

Der Verein wurde 2006 von Kommunen gegründet, um Kräfte zu bündeln, Herausforderungen gemeinsam anzugehen und den Wandel zu gestalten. ►

Es gelang die Aufnahme in das Programm „Integrierte Ländliche Entwicklung“, später die Anerkennung als LEADER-Region, womit die Grundlage für 835 bislang umgesetzte Projekte dank 67 Millionen Euro Fördergeldern von der EU, dem Freistaat Sachsen und der Bundesrepublik gelang.

„Nur in der Region sind wir gemeinsam stark,“ fasste Steffen Ludwig das Ziel des Vereins zusammen, der mit heute 45 Mitgliedern aus dem öffentlichen Bereich, der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und engagierten Bürgerinnen und Bürgern mit großer Gestaltungsfreiheit und Förderbudget über die Entwicklung der Region entscheiden kann.

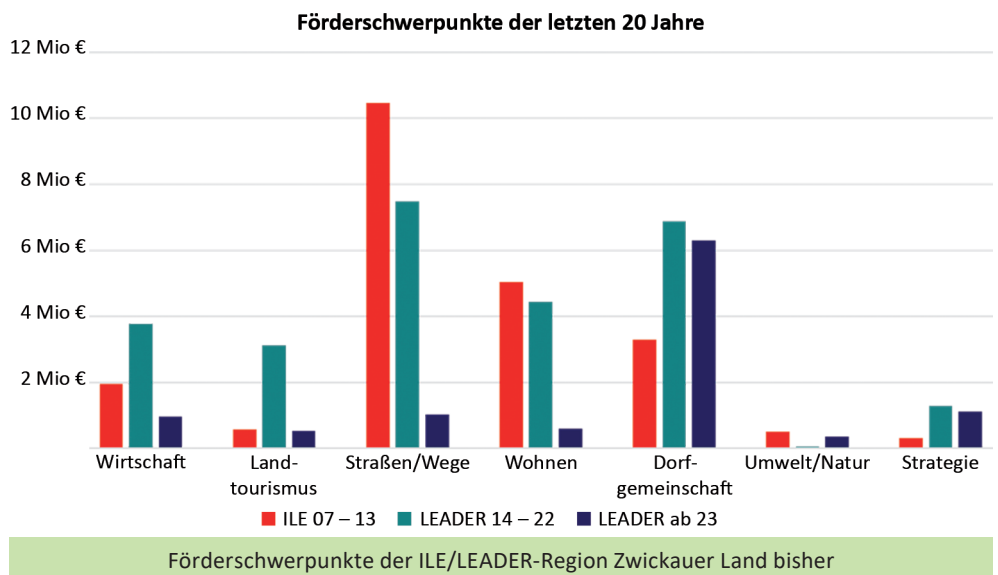
Auch für die ehemalige Zwickauer Oberbürgermeisterin, Dr. Pia Findeiß, sind die gleichberechtigte Zusammenarbeit der Mitglieder und die Möglichkeit, Entscheidungen möglichst nah an den Menschen vor Ort zu treffen, wichtige Kriterien zur Mitwirkung der Stadt.

Ein besonderer Programmpunkt war die Ernennung von Volkmar Dittrich zum ersten Ehrenmitglied des Vereins: Er hat durch sein langjähriges Engagement den Verein erst mitgegründet und dann in vielen Jahren als wichtiges Netzwerk weiterentwickelt.

Um das Kennenlernen und Austauschen ging es auch zur Jubiläumsveranstaltung, die den Namen „DankBar“ trug. Unterstützung erhielt die Region dafür durch den Kreativkonsum e. V. von Maïke Steuer, die mit ihrem Spiel „Stadt-Land-Stuss“ die besten Small-Talk-Themen lieferte. „Zukunftsfunke“ und „Mitmach-Mix“ hießen die Cocktails der mobilen Cocktailbar aus Zwickau, die mit der Musik der Band „Lis Noir“ für die Bar-Atmosphäre sorgten.

Wofür die Region dankbar sein kann, präsentierten am Abend vier Projektträger aus unterschiedlichen Förderperioden. Dabei vertraten der Förderverein Historisches Geyerhaus e. V. und der Förderverein Turnhalle Steinpleis e. V. mit ihren Projekten den Themenschwerpunkt „Dorf-gemeinschaft“. Tobias Pilz verdeutlichte mit seinem Beispiel die Möglichkeiten der Wirtschaftsförderung und Mike Riemenschneider ergänzte das um sein Wohnprojekt zu Beginn der ILE-Förderung, ebenso einem inhaltlichen Schwerpunkt der ersten beiden Förderperioden.

Die Themen in der Region wandeln sich seitdem. Zunehmend fördert die Region die Menschen selbst,



mit Projektmanagements und Netzwerken, Studien und Veranstaltungen.

LEADER bleibt das Erfolgsmodell für regionale Entwicklung, verkündete das neue Werbesystem der Region. Angesichts der aktuellen Verhandlungen um den neuen EU-Haushalt ab 2028 schloss das Jubiläum mit einer MutMachRunde aus Vertreterinnen und Vertretern mehrerer LEADER-Regionen sowie Andreas Grieß, dem Leiter des Referates für Ländliche Entwicklung im Sächsischen Ministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung.

„Halten Sie zusammen“, appellierte Dr. Thomas Oertel von der LEADER-Region Greizer Land an die Mitglieder und Anwesenden, um gleich noch zukünftige Ansätze für gemeinsame Projekte zu benennen.

Mit nach Thüringen nahmen er, wie alle Podiumsgäste, den Zwickauer Spaßvogel in der einmaligen Europa-Edition mit nach Hause.

Das Ziel der Veranstaltung wurde erreicht: zu zeigen, wieviel entstehen kann, wenn Menschen miteinander ins Gespräch kommen, Vertrauen aufbauen und gemeinsam Projekte umsetzen.

Das LEADER-Management bietet dazu weiterhin vielfältige Möglichkeiten an:

- LEADER-Aufruf für große Projekte mit regionalem Mehrwert bis 23. Oktober 2026
- Ideenwettbewerb zu klimafreundlichen Schulhöfen bis 1. November 2026
- Kleinprojektförderung über das Regionalbudget für Vereine bis 22. Dezember 2026
- Kostenfreie Weiterbildungen:
10. Dezember 2026: Startkurs Instagram für Vereine
16. Dezember 2026: Dorfarchiv Werkstatt: Rechtssicher bewahren, veröffentlichen und teilen

REGIONALBUDGET ZWICKAUER LAND 2027

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat

STAATSMINISTERIUM FÜR
INFRASTRUKTUR UND
LANDENTWICKLUNG

Freistaat
SACHSEN

ZUKUNFTS
REGION
ZWICKAU



Kleine Projekte Große Wirkung

70.000 € für eingetragene gemeinnützige Vereine

- Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen (bspw. Jugendclubs, Vereinsräume)
- Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen (Themenwege, wegbegleitende Infrastruktur, Sportplätze, Spielplätze, Museen, Treffpunkte)

konkret:

- Gestaltung und/oder Produktion von kostenlosen Präsentations-/ Informationsmedien, bspw. Flyer, Broschüren, Chroniken, Schautafeln, Lehrpfade, Spiele mit Bezug zur Region
- Erwerb von neuer Ausstattung (darunter: Trachten, Musikinstrumente, auch Klimaanpassung - nur dauerhafte Nutzung, keine klass. PC-/Druck-Technik)
- kleinere Baumaßnahmen, auch nur Material, auch Klimaanpassungsmaßnahmen, ACHTUNG: 12 Jahr Zweckbindung

BEWERBUNGSZEITRAUM: 12.10.2026 - 22.12.2026
ZUSCHÜSSE VON 2.000 € - 8.000 € (MAX. 10.000 € KOSTEN)
80% FÖRDERUNG
UMSETZUNGSZEIT 6 MONATE - ABRECHNUNG BIS 13.08.2027

ALLE INFOS, BERATUNGSMÖGLICHKEITEN UND UNTERLAGEN UNTER:
WWW.ZUKUNFTSREGION-ZWICKAU.EU/REGIONALBUDGET

ZU VERMIETEN

**Freie kommunale Wohnungen
in der Gemeinde Neukirchen**

4-Raum-Wohnung (EG)
Pleißenberg 16 – ab November

3-Raum-Wohnung
Pleißenberg

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei:
 Frau Seidel, Tel. 03762 9429919

Scherzer Immobilien Crimmitschau GmbH
 Mannichswalder Platz 8 • 08451 Crimmitschau



Glückwünsche AN DIE JUBILARE

Geburtstage sind die
Jahresringe des Lebens. Mit jedem Jahr
ist man wieder ein Stück gewachsen.

Cornelia Sander

Die Bürgermeisterin Ines Liebold gratuliert allen Seniorinnen und Senioren aus Neukirchen, Dänkritz und Lauterbach ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Wege alles Gute und viel Gesundheit.

Einen herzlichen Glückwunsch auch den Ehepaaren, welche ein Ehejubiläum feiern. Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.



© 9883074, Pixabay